

Vernehmlassung zum Entwurf der Gemeindeordnung Totalrevision 2025 (Frist bis 18. April 2025)

ingereicht von:	······

Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021, in Kraft seit 1. Januar 2022	Entwurf Totalrevision 2025 (Änderungen in den betreffenden Artikeln sind rot markiert)	Stellungnahme/Vernehmlassung
	Generelle Anmerkung: Die bisherigen «Fr.» werden vollständig ersetzt durch «CHF».	
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Art. 1 Gemeindeordnung	Art. 1 Gemeindeordnung	
Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.	Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.	
Art. 2 Gemeindeart	Art. 2 Gemeindeart	
¹ Fällanden bildet eine politische Gemeinde.	¹ Fällanden bildet eine politische Gemeinde.	
² Die Politische Gemeinde nimmt auch die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.	² Die Politische Gemeinde nimmt auch die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.	
Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand	Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für de Gemeindevorstand	
In der Gemeinde Fällanden wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.	In der Gemeinde Fällanden wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.	

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN	II. DIE STIMMBERECHTIGTEN	
1. Politische Rechte	1. Politische Rechte	
Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	
¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.	¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.	
 Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die bzw. der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist. Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz 	² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die bzw. der mit politi- schem Wohnsitz im Kanton wählbar ist, sowie die Mitglieder der unterstellten Kommissionen.	
über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.	³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.	
2. Urnenwahlen und -abstimmungen	2. Urnenwahlen und -abstimmungen	
Art. 5 Verfahren	Art. 5 Verfahren	
¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.	¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.	
² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.	² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.	
³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.	³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.	

Art. 6 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

- die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,
- 2. die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident und die Mitglieder der Schulpflege,
- die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
- 4. die Mitglieder der Sozialbehörde,
- 5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Art. 7 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Art. 8 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Art. 6 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

- die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,
- 2. die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident und die Mitglieder der Schulpflege,
- die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
- 4. die Mitglieder der Sozialbehörde,
- die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Art. 7 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Art. 8 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

- 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
- die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 5'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 500'000 für einen bestimmten Zweck,
- Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung,
 d. h. insbesondere solche, die von grosser
 politischer oder finanzieller Tragweite sind,
- der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
- 5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
- 6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
- 7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
- 8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

- 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
- 2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 5'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 500'000 für einen bestimmten Zweck,
- Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung,
 d. h. insbesondere solche, die von grosser
 politischer oder finanzieller Tragweite sind,
- 4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
- 5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
- 6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
- Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
- 3. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 10 Fakultatives Referendum	Art. 10 Fakultatives Referendum	
¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.	¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.	
² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen sowie Gestaltungspläne.	² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen sowie Gestaltungspläne.	
3. Gemeindeversammlung	3. Gemeindeversammlung	
Art. 11 Einberufung und Verfahren	Art. 11 Einberufung und Verfahren	
Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.	Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.	
Art. 12 Wahlbefugnisse	Art. 12 Wahlbefugnisse	
Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmenzählenden offen.	Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmenzählenden offen.	
Art. 13 Rechtssetzungsbefugnisse	Art. 13 Rechtssetzungsbefugnisse	
Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über: 1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten, 2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern, 3. das Polizeirecht,	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über: 1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten, 2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern, 3. das Polizeirecht,	

4.	die Grundzüge der Gebührenerhebung, d. h.	4.	die Grundzüge der Gebührenerhebung, d. h.	
	insbesondere über die Art und den Gegen-		insbesondere über die Art und den Gegen-	
	stand der Gebühr, die Grundsätze der Be-		stand der Gebühr, die Grundsätze der Be-	
	messung und den Kreis der abgabepflichti-		messung und den Kreis der abgabepflichti-	
	gen Personen.		gen Personen.	
Art.	14 Planungsbefugnisse	Art.	. 14 Planungsbefugnisse	
Die	Gemeindeversammlung ist zuständig für die	Die	Gemeindeversammlung ist zuständig für die	
Fest	setzung und die Änderung:	Fest	tsetzung und die Änderung:	
1.	des kommunalen Richtplans,	1.	des kommunalen Richtplans,	
2.	der Bau- und Zonenordnung,	2.	der Bau- und Zonenordnung,	
3.	des Erschliessungsplans,	3.	des Erschliessungsplans,	
4.	von Sonderbauvorschriften und Gestaltungs-	4.	von Sonderbauvorschriften und Gestaltungs-	
	plänen.		plänen,	
		5.	der Energieplanung.	
Art.	15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	Art.	. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	
Die	Gemeindeversammlung ist zuständig für:	Die	Gemeindeversammlung ist zuständig für:	
1.	die politische Kontrolle über Behörden, Ver-	1.	die politische Kontrolle über Behörden, Ver-	
	waltung und die weiteren Träger öffentlicher		waltung und die weiteren Träger öffentlicher	
	Aufgaben,		Aufgaben,	
2.	die Behandlung von Anfragen und die Ab-	2.	die Behandlung von Anfragen und die Ab-	
	stimmung über Initiativen über Gegen-		stimmung über Initiativen über Gegen-	
	stände, die nicht der Urnenabstimmung		stände, die nicht der Urnenabstimmung	
	(Art. 9 GO) unterliegen,		(Art. 9 GO) unterliegen,	
3.	Ausgliederungen von nicht erheblicher	3.	Ausgliederungen von nicht erheblicher	
	Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die		Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die	
	nicht von grosser politischer oder finanzieller		nicht von grosser politischer oder finanzieller	
	Tragweite sind,		Tragweite sind,	
4.	den Abschluss und die Änderung von An-	4.	den Abschluss und die Änderung von An-	
			5	

mäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheit-

lichen Befugnisse abgibt,

mäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer

lichen Befugnisse abgibt,

Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheit-

- 5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
- 6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.
- 5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
- 6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

- 1. die Festsetzung des Budgets,
- 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
- 3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans und des Geschäftsberichts,
- 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 5'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 500'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
- 5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
- die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
- 7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
- 8. die Investitionen in und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 1'000'000.

Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

- 1. die Festsetzung des Budgets,
- 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
- 3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans und des Geschäftsberichts,
- 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 5'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 500'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
- 5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
- die Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, wenn diese den bewilligten Kredit übersteigen,
- 7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
- die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 500'000,

		10. c	die Investition in Liegenschaften des Finanz- vermögens im Betrag von mehr als CHF 1'000'000, den Erwerb von Liegenschaften des Finanz- vermögens im Wert von mehr als CHF 1'000'000.	
III.	GEMEINDEBEHÖRDEN	III.	GEMEINDEBEHÖRDEN	
1.	Allgemeine Bestimmungen	1.	Allgemeine Bestimmungen	
Art. 17	Geschäftsführung	Art. 1	7 Geschäftsführung	
tet sich	chäftsführung der Gemeindebehörden rich- nach dem Gemeindegesetz und den ent- enden Behördenerlassen.	tet sich	eschäftsführung der Gemeindebehörden rich- n nach dem Gemeindegesetz und den ent- enden Behördenerlassen.	
Art. 18	Grundsätze der Verwaltungsorgani- sation	Art. 1	8 Grundsätze der Verwaltungsorgani- sation	
den Gru Effizien: rücksich	rganisation der Verwaltung richtet sich nach undsätzen des hierarchischen Aufbaus, der z, Transparenz und Bürgernähe. Sie bentigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, möglich, gegenseitig unterstützen und ineen.	den Gr Effizier rücksic	Organisation der Verwaltung richtet sich nach rundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der nz, Transparenz und Bürgernähe. Sie bechtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, möglich, gegenseitig unterstützen und inren.	
waltung Verwalt	emeinderat sorgt für eine zeitgemässe Ver- psführung und koordiniert soweit nötig die ungstätigkeit. Er entscheidet über Kompe- oflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.	waltun Verwal	Gemeinderat sorgt für eine zeitgemässe Ver- gsführung und koordiniert soweit nötig die Itungstätigkeit. Er entscheidet über Kompe- onflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.	

Art. 19 Offenlegung der Interessenbindung

- ¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:
- 1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
- 2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.
- ² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht und während einer Amtsperiode laufend aktualisiert.

Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

- ¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.
- ² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde

Art. 19 Offenlegung der Interessenbindung

- ¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:
- 1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
- ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- 3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.
- ² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht und während einer Amtsperiode laufend aktualisiert.

Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

- ¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.
- ² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde

kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Ver- öffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kanto- nales Verfahren vorgeschrieben ist. Art. 22 Behördenkonferenz	kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Ver- öffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kanto- nales Verfahren vorgeschrieben ist. Art. 22 Behördenkonferenz	
Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat, auch auf Verlangen einer Behörde, eine Konferenz ein.	Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat, auch auf Verlangen einer Behörde, eine Konferenz ein.	
2. Gemeinderat	2. Gemeinderat	
Art. 23 Zusammensetzung	Art. 23 Zusammensetzung	
Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 8 Mitgliedern. Ebenfalls darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege. Im Übrigen konstituiert sich der Gemeinderat selber.	Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Ebenfalls darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege. Im Übrigen konstituiert sich der Gemeinderat selber.	
Art. 24 Aufgabenübertragung an Gemeinde- angestellte	Art. 24 Aufgabenübertragung an Gemeinde- angestellte	
Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.	Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.	
Art. 25 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	Art. 25 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	
Der Gemeinderat 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte: a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen, sofern kein anderes Organ dafür zuständig ist,	Der Gemeinderat 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte: a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen, sofern kein anderes Organ dafür zuständig ist,	

- b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.
- 2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Mitglieder der eigenständigen Kommissionen mit Ausnahme der gemäss Art. 6 an der Urne gewählten Personen,
 - b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Grundsteuerkommission, die bzw. der aus der Mitte des Gemeinderats bestimmt wird,
 - die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
 - d) die Mitglieder des Wahlbüros.
- 3. ernennt oder stellt an:
 - die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
 - b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes und der Krisenorganisation, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,
 - c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

- die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.
- 2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - die Mitglieder der eigenständigen Kommissionen mit Ausnahme der gemäss
 Art. 6 an der Urne gewählten Personen,
 - b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Grundsteuerkommission, die bzw. der aus der Mitte des Gemeinderats bestimmt wird,
 - die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
 - d) die Mitglieder des Wahlbüros.
- 3. ernennt oder stellt an:
 - die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
 - die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes und der Krisenorganisation, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,
 - c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

Art. 26 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

- die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,
- 2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
- 3. unterstellte Kommissionen,
- 4. die Organisation beratender Kommissionen,
- 5. Gebührentarife für die Benützung von Schulanlagen und -infrastruktur, wobei die schulischen Interessen zu berücksichtigen sind,
- die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
- 7. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

- ¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:
- 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
- 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
- die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
- die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,

Art. 26 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

- 1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,
- 2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
- 3. unterstellte Kommissionen,
- 4. die Organisation beratender Kommissionen,
- 5. Gebührentarife für die Benützung von Schulanlagen und -infrastruktur, wobei die schulischen Interessen zu berücksichtigen sind,
- die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
- 7. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

- ¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:
- 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
- 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
- 3. die Ausübung von Aktionärsrechten,
- die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,

- 5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
- 6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
- 7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
- 8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.
- ² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:
- 1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
- 2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
- 3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
- die Schaffung oder Reduktion von Stellen, soweit nicht eine andere Gemeindebehörde zuständig ist und damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind,
- 5. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
- 6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
- 7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer

- 5. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,
- die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
- die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
- 8. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
- 9. die Unterstützung des Gemeindereferendums.
- ² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengereicht übertragen werden können:
- 1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
- die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde,
- das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
- die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
- die Schaffung oder Reduktion von Stellen, soweit nicht eine andere Gemeindebehörde zuständig ist und damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind,
- die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
- Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere

Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheit-
lichen Befugnisse abgibt und keine andere
Gemeindebehörde zuständig ist,

- 8. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.
- solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
- 8. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
- die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Art. 28 Finanzbefugnisse

- ¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:
- die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 500'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 100'000 im Jahr,
- 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.
- ² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:
- 1. der Ausgabenvollzug,
- 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
- 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck,

Art. 28 Finanzbefugnisse

- ¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:
- die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.
- ² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:
- die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 750'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 75'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 150'000 im Jahr,
- 2. der Ausgabenvollzug,
- 3. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
- 4. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 75'000 für einen bestimmten Zweck,

 die Investitionen in und Veräusserungen von Liegenschaften im Finanzvermögen bis CHF 1'000'000, die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zu- ständig ist. 	 die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 500'000, die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 1'000'000, den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 1'000'000, die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist, die Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, sofern diese den Kredit nicht übersteigen. 	
3. Eigenständige Kommissionen	3. Eigenständige Kommissionen	
3.1 Schulpflege	3.1 Schulpflege	
Art. 29 Zusammensetzung	Art. 29 Zusammensetzung	
Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern. Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats. Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.	Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern. Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats. Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.	
Art. 30 Aufgaben	Art. 30 Aufgaben	
¹ Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.	¹ Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.	
² Daneben fördert sie im Rahmen ihrer Finanzbe- fugnisse aufgrund besonderer Vereinbarungen und Verträge mit anderen Schulen die zusätzliche Be- treuung von Schülerinnen und Jugendlichen.	² Daneben fördert sie im Rahmen ihrer Finanzbe- fugnisse aufgrund besonderer Vereinbarungen und Verträge mit anderen Schulen die zusätzliche Be- treuung von Schülerinnen und Jugendlichen.	

Art. 31 Aufgabenübertragung an Gemeinde- angestellte	Art. 31 Aufgabenübertragung an Gemeinde- angestellte	
Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.	Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.	
Art. 32 Anträge an die Gemeindeversamm- lung und Urne	Art. 32 Anträge an die Gemeindeversamm- lung und Urne	
Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.	Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.	
Art. 33 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	Art. 33 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	
Die Schulpflege ernennt oder stellt an: 1. die Leiterin bzw. den Leiter Bildung, 2. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter, 3. die Lehrpersonen, 4. die Leitung des Schulsekretariats, 5. die Schulärztin bzw. den Schularzt, 6. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt, 7. den Hausdienst, 8. die weiteren Angestellten im Schulbereich.	Die Schulpflege ernennt oder stellt an: 1. die Leitung Bildung, 2. die Schulleitungen, 3. die Lehrpersonen, 4. die Leitung des Schulsekretariats, 4. die Schulärztin bzw. den Schularzt, 5. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt, 7. den Hausdienst, 6. die weiteren Angestellten im Schulbereich.	
Art. 34 Rechtsetzungsbefugnisse	Art. 34 Rechtsetzungsbefugnisse	
Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtsätzen. Dazu gehören insbesondere: 1. das Organisationsstatut, 2. die Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,	Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtsätzen. Dazu gehören insbesondere: 1. das Organisationsstatut, 2. die Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,	

- 3. das Geschäftsreglement,
- 4. Benützungsvorschriften für Schulanlagen und -infrastruktur,
- 5. allgemeine Bestimmungen betreffend der Ordnung an den Schulen,
- 6. weitere Reglemente, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

3. das Geschäftsreglement,

- 4. Benützungsvorschriften für Schulanlagen und -infrastruktur,
- 5. allgemeine Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen,
- 6. weitere Reglemente, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 35 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Schulpflege stehen innerhalb ihres Aufgabenbereichs zu:

- die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
- 2. die Besorgung sämtlicher Schulangelegenheiten,
- 3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
- 4. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
- 5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
- 6. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
- 7. die Schaffung oder Reduktion von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht der Kanton zuständig ist und damit nicht neue

Art. 35 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Schulpflege stehen innerhalb ihres Aufgabenbereichs zu:

- die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
- 2. die Besorgung sämtlicher Schulangelegenheiten,
- 3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
- die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
- 5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
- die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
- 7. die Schaffung oder Reduktion von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht der Kanton zuständig ist und damit nicht neue

- Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind,
- 8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
- 9. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
- 10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,
- 11. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnisse zu Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
- 12. im Rahmen ihrer Finanzbefugnisse die Schulraumbewirtschaftung und der betriebliche Unterhalt der Schulhäuser.

Art. 36 Finanzbefugnisse

- ¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben Beschlüsse über im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 500'000 im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 100'000 im Jahr unübertragbar zu.
- ² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

- Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind,
- 8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
- 9. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
- 10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,
- 11. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnisse zu Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt.
- 12. im Rahmen ihrer Finanzbefugnisse die Schulraumbewirtschaftung und der betriebliche Unterhalt der Schulhäuser.

Art. 36 Finanzbefugnisse

Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

- 1. Beschlüsse über im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 500'000 im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 100'000 im Jahr,
- 2. der Ausgabenvollzug,
- 3. die Bewilligung gebundener Ausgaben,

der Ausgabenvollzug, Beschlüsse über im Budget enthaltene neue 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, einmalige Ausgaben bis CHF 200'000 für ei-3. Beschlüsse über im Budget enthaltene neue nen bestimmten Zweck und über neue jähreinmalige Ausgaben bis CHF 200'000 für lich wiederkehrende Ausgaben bis einen bestimmten Zweck und über neue CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck. Art. 37 Mitberatungen an den Sitzungen der Art. 37 Mitberatungen an den Sitzungen der Schulpflege Schulpflege ¹ Die Leiterin bzw. der Leiter Bildung nimmt an ¹ Die Leitung Bildung nimmt an den Sitzungen der den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Schulpflege mit beratender Stimme teil. Stimme teil. ² An den Sitzungen der Schulpflege nehmen pro ² An den Sitzungen der Schulpflege nehmen pro Schuleinheit je eine Schulleiterin oder ein Schullei-Schuleinheit ie eine Schulleiterin oder ein Schulleiter und je eine Lehrperson mit beratender Stimme ter und je eine Lehrperson mit beratender Stimme teil. teil. Art. 38 Leitung Bildung Art. 38 Leitung Bildung ¹ Der Leitung Bildung werden unter Vorbehalt des ¹ Der Leitung Bildung werden unter Vorbehalt des Volkschulgesetzes Aufgaben der Schulpflege und Volkschulgesetzes Aufgaben der Schulpflege und der Schulverwaltung übertragen. Die zugewieseder Schulverwaltung übertragen. Die zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen werden im Organen Aufgaben und Kompetenzen werden im Organisationsstatut festgelegt. nisationsstatut festgelegt. ² Dem Verantwortungsbereich der Leitung Bildung ² Dem Verantwortungsbereich der Leitung Bildung unterstehen insbesondere die Schulleitungen, die unterstehen insbesondere die Schulleitungen, die Schulverwaltung, die Leitung Tagesstruktur, die Fachbereichsleitungen Tagesstruktur und Sonder-Leitung Schulfacilitymanagement (Raumzuteilung, pädagogik und die weiteren Angestellten im Schul-Hausdienst, etc.), die Leitung Sonderpädagogik, bereich. die Leitung der pädagogischen Informations- und ³ Der Leitung Bildung können weitere Aufgaben Kommunikationstechnologie und die weiteren An-

zugewiesen werden.

gestellten im Schulbereich.

³ Der Leitung Bildung können weitere Aufgaben	³ Die Leitung Bildung kann der Schulpflege Antrag	
zugewiesen werden.	stellen.	
⁴ Die Leitung Bildung kann der Schulpflege Antrag stellen.		
Art. 39 Schulleitung	Art. 39 Schulleitung	
¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.	¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.	
² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.	² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.	
³ Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Schulpflege oder die Leitung Bildung dafür zuständig ist.	³ Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Schulpflege oder die Leitung Bildung dafür zuständig ist.	
⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.	⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.	
⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.	⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.	
Art. 40 Schulkonferenz	Art. 40 Schulkonferenz	
¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeitender an den Sitzungen der Schulkonferenz.	¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeitender an den Sitzungen der Schulkonferenz.	
² Die Aufgaben und Befugnisse der Schulkonferenz richten sich nach dem Volksschulgesetz.	² Die Aufgaben und Befugnisse der Schulkonferenz richten sich nach dem Volksschulgesetz.	

3.2 Sozialbehörde	3.2 Sozialbehörde	
Art. 41 Zusammensetzung	Art. 41 Zusammensetzung	
Die Sozialbehörde besteht aus einer Vertreterin oder einem Vertreter des Gemeinderats als Präsidentin oder Präsident und vier weiteren, an der Urne gewählten Mitgliedern. Die Behörde konstituiert sich im Übrigen selbst.	Die Sozialbehörde besteht aus einer Vertreterin oder einem Vertreter des Gemeinderats als Präsidentin oder Präsident und vier weiteren, an der Urne gewählten Mitgliedern. Die Behörde konstituiert sich im Übrigen selbst.	
Art. 42 Aufgaben	Art. 42 Aufgaben	
¹ Die Sozialbehörde besorgt selbstständig das Fürsorgewesen.	¹ Die Sozialbehörde besorgt selbstständig das Fürsorgewesen.	
² Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.	² Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.	
Art. 43 Finanzbefugnisse	Art. 43 Finanzbefugnisse	
 Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Fachbereich zuständig für: den Ausgabenvollzug, gebundene Ausgaben, die Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck. 	Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Fachbereich zuständig für: 1. den Ausgabenvollzug, 2. gebundene Ausgaben, 3. die Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck.	
Art. 44 Aufgabenübertragung an Gemeinde- angestellte	Art. 44 Aufgabenübertragung an Gemeinde- angestellte	
Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des übergeordneten Rechts.	Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des übergeordneten Rechts.	

Aut 45 Autuüra an die Comeindeversamm	Art 45 Antrino on die Comeinderrenem	
Art. 45 Anträge an die Gemeindeversamm- lung und Urne	Art. 45 Anträge an die Gemeindeversamm- lung und Urne	
Anträge der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.	Anträge der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.	
3.3 Tiefbau- und Werkkommission	3.2 Tiefbau- und Werkkommission	
Art. 46 Zusammensetzung	Art. 41 Zusammensetzung	
Die Tiefbau- und Werkkommission besteht aus einer Vertreterin oder einem Vertreter des Gemeinderats als Präsidentin oder Präsident und vier vom Gemeinderat bestimmten Mitgliedern mit Fachkenntnissen. Die Behörde konstituiert sich im Übrigen selbst.	Die Tiefbau- und Werkkommission besteht aus einer Vertreterin oder einem Vertreter des Gemeinderats als Präsidentin oder Präsident und vier vom Gemeinderat bestimmten Mitgliedern mit Fachkenntnissen. Die Behörde konstituiert sich im Übrigen selbst.	
Art. 47 Aufgaben	Art. 42 Aufgaben	
 Die Tiefbau- und Werkkommission ist unter Vorbehalt der Kompetenzen des jeweiligen Zweckverbands zuständig für: Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Stromversorgungsanlagen, Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, unter Einschluss der Geschäfte der Gruppenwasserversorgung 	 Die Tiefbau- und Werkkommission ist unter Vorbehalt der Kompetenzen des jeweiligen Zweckverbands zuständig für: Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Stromversorgungsanlagen, Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasser- und Wärmeversorgungsanlagen, unter Einschluss der Geschäfte der Gruppen- 	
Looren-Forch, soweit diese nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung fallen, 3. Ausarbeitung und periodische Anpassung der kommunalen Energieplanung, umfassend das Aufzeigen der Umsetzung übergeordneter Energie- und Klimaziele auf kommunaler Ebene, der Nutzung lokaler Wärmequellen,	wasserversorgung Looren-Forch, soweit diese nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung fallen, 3. Ausarbeitung und periodische Anpassung der kommunalen Energieplanung, umfassend das Aufzeigen der Umsetzung übergeordneter Energie- und Klimaziele auf kommunaler	

- die energieplanerische Festlegung von Wärmeversorgungsgebieten und die Beratung von Bauherrschaften sowie den Vollzug energierelevanter Bauvorschriften,
- 4. Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Siedlungsentwässerungsanlagen, unter Einschluss der Geschäfte des Zweckverbands ARA VSFM, soweit diese nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung fallen,
- 5. Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Abfallentsorgungsanlagen,
- 6. Planung, Bau und Sanierung der Gemeindestrassen und Flurwege,
- 7. den Vollzug von abgeschlossenen Verträgen.
- ² Ausgenommen sind folgende Geschäfte, deren Behandlung dem Gemeinderat vorbehalten sind:
- Festsetzung des Generellen Wasserversorgungsprojekts (GWP) sowie des Generellen Entwässerungsprojekts (GEP),
- 2. Genehmigung von Projekten mit öffentlicher Planauflage,
- 3. Abschluss von neuen Verträgen, sofern diese ausserhalb des Aufgabenbereichs der Tiefbau- und Werkkommission liegen und deren Finanzbefugnisse übersteigen,
- 4. Erlass von Reglementen und Dienstanweisungen,
- 5. Festsetzung von Gebühren und Tarifen.

- Ebene, der Nutzung lokaler Wärmequellen, die energieplanerische Festlegung von Wärmeversorgungsgebieten und die Beratung von Bauherrschaften sowie den Vollzug energierelevanter Bauvorschriften,
- 4. Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Siedlungsentwässerungsanlagen, unter Einschluss der Geschäfte des Zweckverbands ARA VSFM, soweit diese nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung fallen,
- 5. Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Abfallentsorgungsanlagen,
- Planung, Bau und Sanierung der Gemeindestrassen und Flurwege,
- 7. den Vollzug von abgeschlossenen Verträgen.
- ² Ausgenommen sind folgende Geschäfte, deren Behandlung dem Gemeinderat vorbehalten sind:
- Festsetzung des Generellen Wasserversorgungsprojekts (GWP) sowie des Generellen Entwässerungsprojekts (GEP),
- 2. Genehmigung von Projekten mit öffentlicher Planauflage,
- 3. Abschluss von neuen Verträgen, sofern diese ausserhalb des Aufgabenbereichs der Tiefbau- und Werkkommission liegen und deren Finanzbefugnisse übersteigen,
- 4. Erlass von Reglementen und Dienstanweisungen,
- 5. Festsetzung von Gebühren und Tarifen.

Art. 48 Aufgabenübertragung an Gemeinde- angestellte	Art. 43 Aufgabenübertragung an Gemeinde- angestellte	
Die Tiefbau- und Werkkommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des übergeordneten Rechts.	Die Tiefbau- und Werkkommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des übergeordneten Rechts.	
Art. 49 Finanzbefugnisse	Art. 44 Finanzbefugnisse	
 Die Tiefbau- und Werkkommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Fachbereich zuständig für: den Ausgabenvollzug, gebundene Ausgaben in den gebührenfinanzierten Werken (Wasser, Abwasser, Strom) und in der Abfallwirtschaft, die Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck. 	 Die Tiefbau- und Werkkommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Fachbereich zuständig für: den Ausgabenvollzug, gebundene Ausgaben in den gebührenfinanzierten Werken (Wasser, Abwasser, Strom Elektrizität, Wärme) und in der Abfallwirtschaft, die Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck. 	
Art. 50 Anträge an die Gemeindeversamm- lung und Urne	Art. 45 Anträge an die Gemeindeversamm- lung und Urne	
Anträge der Tiefbau- und Werkkommission an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit	Anträge der Tiefbau- und Werkkommission an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit	

seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

IV. WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER	IV. WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER	
1. Unterstellte Kommissionen	1. Unterstellte Kommissionen	
Art. 51 Unterstellte Kommissionen	Art. 46 Unterstellte Kommissionen	
 Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen: Baukommission, Grundsteuerkommission, Liegenschaftenkommission, Sicherheitskommission. Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse. 	 Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen: Betriebskommission für das Alterszentrum, Baukommission, Grundsteuerkommission, Liegenschaftenkommission, Sicherheitskommission, Naturschutzkommission, Sozialkommission. Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse. 	
2. Rechnungsprüfungskommission	2. Rechnungsprüfungskommission	
Art. 52 Zusammensetzung	Art. 47 Zusammensetzung	
Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.	¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.	
² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsi- denten selbst.	² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.	
Art. 53 Aufgaben	Art. 48 Aufgaben	
¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere	¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere	

Art. 56 Finanztechnische Prüfstelle 1 Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.	Art. 51 Finanztechnische Prüfstelle 1 Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.	
Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.	Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.	
Art. 55 Prüfungsfristen	Art. 50 Prüfungsfristen	
³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.	³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.	
² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskom- mission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.	² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskom- mission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.	
¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungs- kommission die zugehörigen Akten vorzulegen.	¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungs- kommission die zugehörigen Akten vorzulegen.	
Art. 54 Herausgabe von Unterlagen	Art. 49 Herausgabe von Unterlagen	
³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.	³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.	
² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.	² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.	
Budget, Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.	Budget, Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.	

3 Cia anatallitan dana airan Kumbaniaht dan Da	3 C:	
³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Be-	³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Be-	
standteil der Jahresrechnung ist.	standteil der Jahresrechnung ist.	
⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungs-	⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungs-	
kommission bestimmen mit übereinstimmenden	kommission bestimmen mit übereinstimmenden	
Beschlüssen die Prüfstelle.	Beschlüssen die Prüfstelle.	
3. Wahlbüro	3. Wahlbüro	
Art. 57 Zusammensetzung	Art. 52 Zusammensetzung	
Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemein-	Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemein-	
depräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als	depräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als	
Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Ge-	Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Ge-	
meinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.	meinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.	
Art. 58 Aufgaben	Art. 53 Aufgaben	
Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz	Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz	
über die politischen Rechte zugewiesenen Aufga-	über die politischen Rechte zugewiesenen Aufga-	
ben.	ben.	
4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	
Art. 59 Aufgaben und Anstellung	Art. 54 Aufgaben und Anstellung	
¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.	¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.	
² Das Anstallungsvorhältnis richtot sich nach den	² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den	
² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Ge- meindeangestellten.	² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Ge- meindeangestellten.	
³ Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.	³ Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.	

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSS- BESTIMMUNGEN	V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSS- BESTIMMUNGEN	
Art. 60 Inkrafttreten	Art. 55 Inkrafttreten	
Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstim- mung und nach der Genehmigung durch den Re- gierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.	Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Dezember 2025 in Kraft.	
Art. 61 Aufhebung früherer Erlasse	Art. 56 Aufhebung früherer Erlasse	
Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinde Fällanden und der Schulgemeinde Fällanden, beide vom 12. Februar 2006, mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	
Art. 62 Übergangsregelung	Art. 57 Übergangsregelungen	
 Die Auflösung der Schulgemeinde erfolgt per 31. Dezember 2021. 	¹ Bis zum Ende der Amtsdauer 2026 besteht der Gemeinderat mit Einschluss der Präsidentin bzw.	
² Die gewählten Behörden und Kommission der Amtsdauer 2018–2022 beenden die Amtsdauer in ihrer jeweiligen Zusammensetzung und mit ihren jeweiligen Aufgaben gemäss den bisherigen Ge- meindeordnungen.	des Präsidenten aus 8 Mitgliedern. ² Bis zum Ende der Amtsdauer 2026 besteht die Sozialbehörde als eigenständige Kommission weiter. ³ Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2026–	
³ Der für die Amtsdauer 2018–2022 gewählte Schulpräsident der Schulgemeinde nimmt ab 1. Ja- nuar 2022 Einsitz im Gemeinderat.	2030 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.	
⁴ Gemeinderat und Schulpflege regeln, je für ihren Bereich, die weiteren Einzelheiten zur Überführung des alten in das neue Recht.		

⁵ Gemeinderat und Schulpflege regeln die Abwick- lung der Budgetierung für das Jahr 2022 und der Rechnungslegung für das Jahr 2021.		
Genehmigung des Regierungsrats	Genehmigung des Regierungsrats	
Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Fällanden wurde an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 angenommen.	Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Fällanden wurde an der Urnenabstimmung vom 28. September 2025 angenommen.	
Für die Politische Gemeinde Fällanden	Für die Politische Gemeinde Fällanden	
Tobias Diener Leta Bezzola Moser Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin	Tobias Diener Leta Bezzola Moser Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin	
Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.	Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.	